**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

Heft: 25

**Artikel:** Grosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-535159

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Wer burch Fahrlaffigfeit einen Menschen torperlich ober an ber Gefundbeit beschäbigt, ben treffen je nach Beschaffenheit ber Berlegung folgenbe Strafen:

a. Gefängnis von minbestens 2 Wochen bis 2 Monaten ober eine Gelbbuße von 50—100 Fr., wenn die Berletzung sich als schwere im Sinne bes § 165 litt b u. c bes Kriminalstrafgesetzes berausstellt.

b. Gelbftrafe bis auf 50 ffr. bei geringern Rorperverlegungen."

Die meiften Gerichtsurteile lauten bei Ueberschreitungen bes Buchtigungsrechtes mit erfichtlichen schlimmen Folgen auf fahrlaffige Rorperverletzung.

(Schluß folgt.)

## Brosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone.

Preis Fr. 15 .- . Bern. Berlag von M. Frande.

Die Originale von Schweizer- und Kantonswappen im Bundesarchiv stammen von Dr. Stank. Bei A. France in Bern erschien nun die getreue Fakimile-Wiedergabe derselben. Es ist diese Wiedergabe ein mutiger Schritt des Berlages. Das Begleitwort stammt von Dr. Zesiger, und der Farbendruck ist das Werk der Kunstanstalt Lips in Bern. Das Format ist 140: 100 cm mit Aushängevorrichtung. Als fardiger Wandschmuck sowohl, wie auch als Anschauungsmittel zum Geschichtsunterricht sprechen diese ehrwürdigen Schilde eine Sprache, die dis jest nur der Kundige ganz versteht. Sie allgemein verständlich zu machen, ist der Zweck dieses vaterländischen Unternehmens. Ein kurzes Begleitwort gibt daher in knappster Form die Geschichte all der Landes- oder Stadtwappen, von denen die Großzahl weit hinauf ins Mittelalter zu versolgen ist, die oft im Panner zu Streit und Sieg oder blutiger Niederlage vorangessattert haben, ehrwürdige Zeugen ruhwreicher Bergangenheit.

Die Geschichte ber Wappen, in knappen Worten erzählt, wird in manchem Rinderherzen die Begeisterung für die nationale Eeschichte weden und den Erwachsenen auf die verborgene Poesie der anspruchlosen Schilde aufmerksam machen. Besser als das bloße Wort fördert die stete Anschauung die Verehrung für solche nationale Geiligtümer, die die Ahnen mit ihrem Blut verteidigt, die

Entel aber faft icon vergeffen haben.

Diefe Bappenbilber tonnen mit Erfolg im Unterricht verwenbet werben ; fie find in genügender Große ausgeführt, um als Rlaffenlehrmittel zu bienen. Unfere Schulen leiben von jeber Mangel an Anschauungsmaterial und find in biefer Richtung weit hinter benjenigen ber Nachbarlanber gurudgeblieben. Darum ift auch für unsere Schulen jebe Bermehrung bes Anschauungsmaterials als Fortschrittt gu begrußen. Jebe Nation ift bestrebt, ben nationalen Beift in ber Schuljugend zu wecken. Die Wappen find die Sinnbilder des nationalen Geistes in ber Armee, im Rrieg und im Frieden, die Feldzeichen des Baterlandes, die Jahrhunderte alten Beugen bes bobern Berbanbes und ftaatlichen Bufammenbanges bes Schweizervolfes. Sie veranschaulichen bas allmähliche Wachstum bes Soweizerbundes und vergegenwärtigen bem Souler ben Aufmaric zu mancher Solacht, beleben die Phantafie und bas patriotische Gefühl. Sie wirken auf allen Schulftufen, wo Geschichtsunterricht erteilt wirb, besonders aber in ben Fortbilbungsichulen, benen bis heute jedes Anschauungsmaterial fehlt, obicon ber Unterricht ba und bort obligatorisch ift. Die Wappenbilber find auch schones Material zum Zeichenunterricht und find für jedes Schulzimmer ein Schmuck ber toten Banbe.

Es ist zu wünschen, dieses schone Blatt finde sich bald überall in unserm Baterlande an den Wänden aller Schulen, Ratssäle, Rasernen, öffentlicher Bersammlungsräume, in Privatwohnungen. Bureaux, Hotels, Restaurants 2c.! Diese 22 um das Schweizerfreuz gescharten Kantonswappen sind in ihrer leuchtenden Farbenpracht ein Schwud für jeden Saal.

Z.